

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.01-0040/18/11.0-Schn

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Theo Steil GmbH

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6 in 54293 Trier hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 10.10.2018, letztmalig ergänzt am 05.02.2020, eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) auf dem Gelände in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 je teilweise beantragt. Die Fläche des Betriebsgeländes liegt im Überschwemmungsgebiet des Rheins und umfasst ca. 14.000 qm. Die maximal geplante Lagerkapazität aller Anlagen beträgt 12.000 t. Der Jahresdurchsatz soll maximal 133.000 t/a betragen. Außerdem hat die Theo Steil GmbH eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Vorhabens beantragt. Die Anlage soll im Dezember 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Antragsunterlagen haben bereits nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 29 vom 22. Juli 2019 in der Zeit vom 12.08. bis einschließlich 11.09.2019 bei mir und der Stadt Köln, Stadthaus Deutz sowie im Bezirksrathaus Rodenkirchen, offengelegen. **Die hierzu in der Einwendungsfrist bis zum 11.10.2019 eingegangenen Einwendungen bleiben bestehen und finden im weiteren Genehmigungsverfahren Berücksichtigung.**

Die erneute Auslage des Genehmigungsantrags sowie der zugehörigen Unterlagen wird hiermit bekanntgegeben.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie deren Sortierung und Behandlung unter Einsatz einer Schrottschere, einer Paketierpresse, einer Baggerschere, von Brennschneidelanzens und eines Schienenbrechers. Die Behandlung der Schrotte beinhaltet u.a. die Entfrachtung von Schadstoffen, wie beispielsweise Bleimennige, KMF, Asbest,

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von FE- und NE-Spänen sowie zur Lagerung von Schrotten, die Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen,
- die Errichtung und den Betrieb einer Schienenfahrzeugzerlegung sowie einer Trockenlegung von Transformatoren,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikschrott,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Schienenfahrzeug- und Lok-Trockenlegung,
- die Errichtung und den Betrieb eines Verwaltungsgebäudes, von Verkehrs- und Lagerflächen, einer Eingangs-, einer Ausgangs- sowie einer Gleiswaage, einer Schrankenanlage, einer Radioaktivitätsmesseinrichtung, einer Werkhalle, einer Betriebstankstelle, eines Waschplatzes, einer Lärmschutzwand, von Abwasseraufbereitungsanlagen,
- den Einsatz von 5 Hydraulikbaggern, 2 Radladern, 2 Gabelstaplern und einem LKW oder Dumper in den jeweiligen Betriebseinheiten,
- eine Betriebszeit von Montag bis Samstag von 06.00 bis 22.00 Uhr. Die Schrottschere, die Schrottpaketierpresse, der Schienenbrecher und die Waggonzerlegung sollen davon abweichend Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden und
- die Änderung der bestehenden Bahnanlage.

Die am o. g. Standort beantragte Entsorgungsanlage ist den Ziffern 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Ziffer 8.11.2.1 und 8.12.1.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), welches in der Spalte 2 mit einem "A" gekennzeichnet ist und einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bedarf.

Eine erneute allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vom 23.01.2020 hat ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG haben kann. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Die Antragstellerin hat dazu mit Datum vom 31.01.2020 eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichts vorgelegt.

Darüber hinaus hat sie insbesondere die nachfolgende genannten Antragsunterlagen vorgelegt, die die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstigen Sachgüter erkennen lassen.

- Brandschutzkonzept der Müller–BBM GmbH vom 16.05.2018, Bericht-Nr. M138812/01,
- Prognose der durch den Anlagenbetrieb bedingten Staubfreisetzung sowie der Immissionszusatzbelastung (Schwebstaub (PM₁₀) und Staubniederschlag) im Einwirkungsbereich der Anlage - Immissionsprognose für Staub der Müller-BBM GmbH vom 24.01.2020, Bericht-Nr. M 15723/02,
- Untersuchung der durch den Anlagenbetrieb verursachten Geräusche sowie deren Auswirkungen an den nächstgelegenen Immissionsorten - Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Schrottplatzes mit Aufbereitungsanlagen im Godorfer Hafen, Köln der Kramer Schalltechnik GmbH vom 07.06.2018, Projekt-Nr. 16 01 040/09,
- Begutachtung der SWECO GmbH vom 15.11.2017 der hydraulischen Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochwassersituation, Projekt-Nr. 9141-17-032 mit ergänzenden Ausführungen vom 19.09.2019, 06.11.2019 sowie 23.01.2020 und
- Artenschutzprüfung der regio gis + planung vom 30.01.2020.

Hierbei wurden die Immissionsprognose für Staub der Müller-BBM GmbH vom 24.01.2020, Bericht-Nr. M127621/07 sowie die Artenschutzprüfung der regio gis + planung vom 30.01.2020 erneuert und die Begutachtung der hydraulischen Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochwassersituation der SWECO GmbH vom 15.11.2017, Projekt-Nr. 9141-17-032 um Ausführungen mit Datum vom 19.09.2019, 06.11.2019 sowie 23.01.2020 ergänzt. Weitere Ergänzungen, die aus dem bisherigen Genehmigungsverfahren resultieren, wurden nicht vorgenommen.

Auf Grundlage der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich ein geringfügig größeres Beurteilungsgebiet ergeben. Daher werden die Antragsunterlagen nun zusätzlich erstmals in den Städten Wesseling sowie Niederkassel ausgelegt.

Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

17. Februar 2020 bis einschließlich 16. März 2020

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- **Bezirksregierung Köln,**
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten:
Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- **Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Stadthaus Deutz-Westgebäude**
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07 E22 in den Zeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- **Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bezirksrathaus Rodenkirchen**
Hauptstraße 85, 50996 Köln, Zimmer 111 in den Zeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr.
- **Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Rathaus Wesseling**
Alfons-Müller Platz, 50389 Wesseling, Zimmer 314 in den Zeiten:
Montag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.
- **Stadt Niederkassel, Der Bürgermeister, Rathaus Niederkassel**
Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Raum 023 in den Zeiten:
Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Bitte beachten Sie die besonderen Regelungen zu den Öffnungszeiten an den Karnevalstagen.

Bei der Bezirksregierung Köln ist zusätzlich zu den genannten Zeiten eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Aktenzeichen 54.1-3.2-(11.0)-72-So) eine erneute öffentliche Bekanntmachung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das oben bezeichnete Vorhaben der Firma Theo Steil GmbH erfolgt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 16. April 2020** Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Na-

mens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse 52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den **03. Juni 2020** und beginnt um 10:00 Uhr. Er findet im Rheinforum Wesseling, Kölner Straße 42 in 50389 Wesseling statt. Zunächst findet die Erörterung in Bezug auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren statt und im Anschluss daran die Erörterung in Bezug auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren. Sollte es erforderlich werden, ist beabsichtigt, den Erörterungstermin an den Folgetagen fortzusetzen. Dies wird ggf. im Termin am 03. Juni 2020 bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag

ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 05. Februar 2020

Im Auftrag
gez. Schneidmüller